



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

**TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR 2023**

**Beschlossen von der Vollversammlung
des Verwaltungsgerichtes Wien
am 26. Februar 2024**

Inhaltsverzeichnis

I.	VORWORT	1
II.	PERSONALSTAND	2
III.	GERICHTSORGANISATION	5
IV.	RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT	7
V.	AMTSHILFE	9
VI.	MANGEL AN AMTSSACHVERSTÄNDIGEN	10
VII.	GESCHÄFTSGANG	12
VIII.	VERFAHREN VOR DEN GERICHTSHÖFEN ÖFFENTLICHEN RECHTS	17
IX.	AUSBLICK.....	20
X.	ANHANG	21

I. VORWORT

Mit dem Berichtsjahr 2023 ist das zehnte Jahr des Bestehens des Verwaltungsgerichtes Wien zu Ende gegangen. In diesem Zeitraum war das Verwaltungsgericht Wien im Vergleich zu allen Landesverwaltungsgerichten in Österreich dem höchsten Arbeitsanfall ausgesetzt. Von den rund 172.000 eingegangenen Fällen (darin enthalten sind auch circa 6.000 „Überleitungsfälle“ vom UVS Wien) konnten in den vergangenen zehn Jahren rund 165.000 erledigt werden, wozu pro Jahr rund 8.000 mündliche Verhandlungen durchgeführt wurden.

Im Berichtsjahr betrug der Eingang an Rechtssachen beim Verwaltungsgericht Wien rund 16.300 Verfahren und bewegt sich damit wieder auf einem Niveau wie im letzten Jahrzehnt. In Anbetracht der nunmehr einsetzenden Pensionierungswelle war die Arbeitslast der einzelnen Richter*innen dennoch auch wieder im Berichtszeitraum enorm, weil rund 1.000 Geschäftsfälle aufgrund von Pensionierungen, krankheitsbedingten Abwesenheiten und Karenzen abgenommen und auf die übrigen Richter*innen neu verteilt werden mussten. Nur unter großen Kraftanstrengungen ließ sich die Erledigungszahl auf dem hohen Niveau halten (rund 16.600 Erledigungen), womit die Gesamtbelastung von anhängigen Verfahren im Vergleich zum Vorjahr weiter reduziert werden konnte.

Trotz der Ernennung von 13 neuen Richter*innen mit 1. Juli 2022 und von zwei neuen Richter*innen mit 1. Jänner 2023 ist die Zahl der Vollzeitäquivalente noch unter den Stand der Jahre 2019 bis 2022 (2019, 2020: 83, 2021: 80,7, 2022: 81,83; 2023: 79,85) gesunken, weshalb der Output des Gerichtes nur durch die außergewöhnliche Leistungsbereitschaft der Gerichtsbediensteten auf dem hohen Niveau gehalten werden konnte.

Als erfreulich ist hervorzuheben, dass aktuell gerade wieder ein Auswahlverfahren für neue Richter*innen läuft, weil die vakanten Dienstposten dringend besetzt werden müssen. Für die schon absehbaren Pensionierungen der nächsten Jahre sollte durch Aufnahme von Überhangsbesetzungen bereits jetzt Vorsorge getroffen werden.

II. PERSONALSTAND

1. Richter*innen

Das Verwaltungsgericht Wien verfügte im Berichtszeitraum laut Dienstpostenplan über insgesamt 91 richterliche Dienstposten, wovon sechs Dienstposten im Überhang geführt werden können. Aufgrund von Ruhestandsversetzungen, Elternkarenzen, Urlauben nach Mutterschutz und Teilauslastungen wurden am Jahresende tatsächlich nur mehr 3,25 Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Überhang geführt.

Im Berichtsjahr 2023 traten sechs Richter*innen in den Ruhestand und eine Richterin wurde zur Hofrätin am Verwaltungsgerichtshof ernannt, womit insgesamt sieben Abgänge bei den richterlichen Mitgliedern zu verzeichnen waren und die bei diesen anhängig gewesenen Geschäftsfälle abgenommen und auf die übrigen Richter*innen verteilt werden mussten. Um zeitnah Nachbesetzungen gewährleisten zu können, wurden am 19. Oktober 2023 – ebenso im Hinblick auf aufgrund zukünftiger Ruhestandsversetzungen, in Anspruch genommener sowie bevorstehender Elternkarenzen und Teilauslastungen – richterliche Dienstposten ausgeschrieben (die Bewerbungsfrist endete am 30. November 2023). Das Auswahlverfahren ist derzeit im Gang.

Im Berichtszeitraum stand – resultierend aus Absenzen in Folge von Krankheit, Mutterschutz, Elternkarenzen und Teilauslastungen – über das ganze Jahr gerechnet zur Bewältigung des Geschäftsanfalles eine Arbeitsleistung von umgerechnet rund 79,85 volljudizierenden Richter*innen zur Verfügung (aufgrund dieser Berechnungsgrundlage nach Vollzeitäquivalenten erfolgt sowohl die jährliche Beschlussfassung des Geschäftsverteilungsausschusses über die Geschäftsverteilung als auch der halbjährlich vorgenommene Belastungsausgleich gemäß § 18 Abs. 4 VGWG). Es fehlen also im Hinblick auf die 91 richterlichen Dienstposten 11,25 VZÄ, womit die im Jahr 2022 vorgezogenen Nachbesetzungen bereits nach kurzer Zeit wieder vollkommen aufgebraucht wurden.

2. Landesrechtspfleger*innen

Im Berichtszeitraum standen dem Verwaltungsgericht Wien laut Dienstpostenplan bis 30. September 2023 20 Dienstposten für Rechtspfleger*innen zur Verfügung. Alle Dienstposten waren bis zu diesem Zeitpunkt besetzt. Mit 1. Oktober 2023 wurde eine Rechtspflegerin in den Ruhestand versetzt. Der dadurch vakante Dienstposten wurde zugunsten eines Dienstpostens für juristische Mitarbeiter*innen gesperrt. Seit 1. Oktober 2023 standen daher dem Verwaltungsgericht Wien 19 Dienstposten für Rechtspfleger*innen zur Verfügung.

Aufgrund eines Langzeitkrankenstandes sowie einer Pensionierung hat sich die Zahl der tatsächlich zur Arbeitsleistung zur Verfügung stehenden Rechtspfleger*innen im Vergleich zum Vorjahr auf umgerechnet 16,0 Vollzeitäquivalente verringert.

Im Hinblick auf die auch in dieser Bedienstetengruppe absehbaren Pensionierungen bzw. im Sinne einer vorausschauenden Personalbedarfsplanung sollte eine Rekrutierung von neuen Kolleg*innen, die basierend auf Erfahrungswerten vom Beginn der Ausschreibung über die Ausbildung bis zur Ernennung rund zwei Jahre dauert, umgehend in Angriff genommen werden.

Die Zahl der eigenständig zu führenden Verfahren gemäß § 26 VGWG ist im Vergleich zum Vorjahr von 1.367 Verfahren auf 1.642 Verfahren gestiegen. Für die tatsächlich judizierenden Rechtspfleger*innen (16,0 Vollzeitäquivalente) betrug die Arbeitsbelastung im Bereich von § 26 VGWG (eigenständig zu erledigende Verfahren) im Jahr 2023 durchschnittlich jeweils 103 Verfahren.

3. Juristische Mitarbeiter*innen (rechtskundige Bedienstete)

Das Verwaltungsgericht Wien verfügte im Berichtszeitraum über insgesamt zehn juristische Mitarbeiter*innen, wovon drei juristische Mitarbeiter*innen im Überhang geführt werden (einer davon als Ausgleich für den gesperrten Dienstposten für Rechtspfleger*innen, die anderen beiden zur Unterstützung der sechs richterlichen Überhangsposten). Zwei juristische Mitarbeiter der Evidenzstelle sind insbesondere mit der Veröffentlichung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien sowie mit der Aufbereitung höchstgerichtlicher

Entscheidungen für die Judizierenden betraut. Die anderen acht arbeiten einzelnen Richter*innen zu (ähnlich wie beim Bundesverwaltungsgericht und beim Verwaltungsgerichtshof) und unterstützten im Berichtszeitraum insofern insgesamt 32 Richter*innen. Die juristischen Mitarbeiter*innen sammeln hierbei vertiefende Kenntnisse in zahlreichen Rechtsmaterien, wodurch das Verwaltungsgericht Wien einen gewichtigen Beitrag zur Ausbildung von Mitarbeiter*innen des rechtskundigen Dienstes der Stadt Wien leistet.

Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass die absolvierte Dienstprüfung eine Voraussetzung für das weitere berufliche Fortkommen darstellt (unter anderem auch eine Ernennungsvoraussetzung für neue Richter*innen gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 lit. a VGWG), sollten umgehend zusätzliche Kurskapazitäten geschaffen werden, die eine zeitnahe Absolvierung ermöglichen.

4. Verwaltungs- und Kanzleipersonal

Die Zahl des weiteren Verwaltungspersonals am Verwaltungsgericht Wien ergab mit Stichtag 31. Dezember 2023 einen Stand von insgesamt sechs Bediensteten (ein juristischer Leiter der Stabsstelle Evidenz und Recht, ein Vorsteher der Geschäftsstelle, eine Leiterin der Stabsstelle Personal, eine Mitarbeiterin der Stabsstelle Personal, eine Leiterin der Stabsstelle Budget und Gebühren, eine Leiterin des Referates Statistik und administrative Revision).

Der Dienstposten Leiter*in Stabsstelle Revision und Datenschutz wurde in einen Dienstposten Leiter*in Datenschutz & Digitalisierung umgewandelt. Das diesbezügliche Auswahlverfahren ist derzeit im Laufen.

Die Gesamtzahl der Kanzleibediensteten am Verwaltungsgericht Wien ergab mit Stichtag 31. Dezember 2023 einen Stand von insgesamt 81 Personen (zwei Bedienstete des Büros des Präsidenten, eine Bedienstete der Stabsstelle Personal, fünf Bedienstete der Stabsstelle Evidenz und Recht, eine Bedienstete der Stabsstelle Revision und Datenschutz, eine Leiterin der Präsidialkanzlei, eine Bedienstete der Präsidialkanzlei, eine Leiterin des Geschäftsverteilungsprotokolls bzw. der Poststelle, fünf Bedienstete des Geschäftsverteilungsprotokolls bzw. der Poststelle, zwei EDV- Bedienstete sowie 62 Bedienstete der Geschäftsabteilungen).

Zusätzlich wird das Verwaltungsgericht Wien von zwei Amtsgehilf*innen unterstützt. Auch wurden im Kanzleibereich drei Lehrlinge ausgebildet.

5. Fortbildungen (inkl. Dienstprüfungskurse) und Dienstreisen

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 1970,5 Fortbildungsstunden absolviert. Gegenüber dem Vorjahr (2563,25) ist die Teilnahme an Fortbildungen um 592,75 Stunden gesunken.

Des Weiteren wurden Dienstreisen im Ausmaß von insgesamt 90 Tagen für Fortbildungszwecke genehmigt: 78 Tage für Richter*innen, sowie 12 Tage für juristische Mitarbeiter*innen.

Im Berichtszeitraum nahmen zwei Mitarbeiter*innen an den Modulen der Dienstausbildung teil, davon legte im genannten Zeitraum ein Mitarbeiter erfolgreich alle Module für die Dienstausbildung „Fachbearbeitung“ ab. Insgesamt betrug die Anzahl der besuchten Kursstunden 412 Stunden.

III. GERICHTSORGANISATION

1. Raumorganisation

Im Juni des Berichtsjahres wurde nach zuvor abgeschlossener Planung und durchgeführtem Vergabeverfahren in Bezug auf raumschaffende Maßnahmen mit den entsprechenden Umbauarbeiten begonnen. Diese werden noch bis ca. Mitte des Jahres 2024 andauern. Die hier durch Verkleinerung bestehender Dienstzimmer zusätzlich geschaffenen Räume ermöglichen es nun, allen im Jahr 2022 ernannten Richter*innen ein eigenes Dienstzimmer zur Verfügung zu stellen und bilden auch gleichzeitig die erforderliche Raumreserve für die aktuell laufende Ausschreibung von freien Richterposten.

2. Aktenbearbeitung und Aktenverwaltung

Infolge von in der Sphäre des IKT-Dienstleisters des Verwaltungsgerichtes Wien gelegener Ursachen hat sich die Anbindung an den Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV), die automatisierte Einbindung von Zustellinformationen – gemeint ist hier

die elektronische Einspielung der Daten von den bislang noch in Papier einlangenden Rückscheinen – (= hybride Rückscheine) sowie die Implementierung einer Schnittstelle zur zentralen Behördenplattform zur Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren (VStV) in die gerichtsinterne Aktenverwaltungs- und Aktenbearbeitungssoftware Jura bislang nicht erfolgt.

Soweit in der gerichtsinternen Aktenverwaltungs- und Aktenbearbeitungssoftware Jura in einzelnen Vollzugsbereichen bereits die Schnittstelle zu den elektronischen Akten der Behörden aus ELAK genutzt wurde, ergaben sich hierbei Nutzungsprobleme dahingehend, als das Verwaltungsgericht Wien hier von der behördeninternen Aktenführung der einzelnen Dienststellen abhängig war und ist. Dahingehend kann angemerkt werden, dass die bisherigen praktischen Erfahrungen mit der Vorlage digitaler Akten je nach Rechtsmaterie (Protokollgruppe), beteiligter Dienststelle und Führung des elektronischen Aktes unterschiedlich waren. Es kam insbesondere im Bereich des NAG – also bei einem Viertel aller Administrativverfahren – zu einem erhöhten Arbeitsaufwand. Im Gremium der ELAK-Fachgruppe wurden deshalb Schritte gesetzt, Best-Practice-Beispiele zu identifizieren.

Betrachtet man in diesem Zusammenhang besonders die hohen Datenmengen, welche aufgrund der elektronischen Aktenübernahme zu erwarten sind, ist es in weiterer Folge erforderlich, dass die gerichtsinterne Aktenverwaltungs- und Aktenbearbeitungssoftware Jura dem Grunde nach in neu strukturierter Form durchdacht und programmiert werden muss, da dieses bei der damaligen Programmierung nicht auf die Fülle an Datenmengen, wie z.B. hochauflösende Fotos und Videos, ausgelegt war. Eine solche Neuprogrammierung ist aber alleine deshalb schon erforderlich, da wegen der elektronischen Aktenübernahme durch die Schnittstellen zu ELAK und zu VStV in die gerichtsinterne Aktenverwaltungs- und Aktenbearbeitungssoftware Jura, dahingehend auch die Möglichkeiten der differenzierten Skartierung zu den unterschiedlichen Rechtsmaterien einzuarbeiten sind.

Neben den bisher erwähnten und überwiegend kurz vor dem Abschluss befindlichen Digitalisierungsschritten, welche sich auf verschiedene Umsetzungsmaßnahmen im Softwarebereich beziehen, erfolgte im laufenden Berichtsjahr 2023 ebenso eine dahingehend weitere Anpassung durch Ausstattung

von Verhandlungssälen mit diversen Hardwarekomponenten. Konkret handelt es sich dabei um weitere Deckenbeamer, welche fix in einzelnen Verhandlungssälen montiert wurden, aber auch um mobile Videokonferenzenanlagen, die im Bedarfsfall in den unterschiedlichen Verhandlungssälen zur Verfügung gestellt werden können, die noch nicht selbst mit fixen Deckenbeamern ausgestattet sind.

3. Sicherheitskonzept

Das am Verwaltungsgericht Wien seit 2014 bestehende Sicherheitskonzept soll unter anderem gewährleisten, dass gerichtsfremde Personen erst nach Kontrolle durch Sicherheitspersonal Zutritt zu den (öffentlich zugänglichen) Räumen des Gerichtes haben. Bei diesen Kontrollen wurden im Berichtsjahr 3.323 gefährliche Gegenstände (Abweichung zum Vorjahr plus 209), darunter 56 Schusswaffen (Abweichung zum Vorjahr plus 44), in Verwahrung genommen.

IV. RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT

Der zweite Umsetzungsbericht vom 9. Juni 2023 (veröffentlicht am 16. November 2023) bewertet die Fortschritte, die bei der Umsetzung der noch ausstehenden Empfehlungen von GRECO (Staatengruppe des Europarats gegen Korruption) seit dem letzten Zwischenbericht erzielt wurden, und gibt eine Gesamtbeurteilung des Grades der Umsetzung dieser Empfehlungen durch Österreich ab. GRECO stellt fest, dass Österreich keine ausreichenden oder entscheidenden Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung der Empfehlungen gemacht hat und der derzeitige Stand der Umsetzung der Empfehlungen erneut „insgesamt unbefriedigend“ ist. Von den neunzehn Empfehlungen des Evaluierungsberichtes wurden elf teilweise umgesetzt, fünf nicht umgesetzt und nur drei zufriedenstellend umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise behandelt.

Bei der Empfehlung, dass Personalsenate stärker mit der Auswahl und Karriereentwicklung von Richter*innen an ordentlichen Gerichten und an Verwaltungsgerichten, und auch der Präsident*innen und Vizepräsident*innen zu befassen sind, gab es lediglich beim OGH Verbesserungen, wo ein gerichtsübergreifender Personalsenat, in dem die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts mit der längsten Dienstzeit in dieser Funktion, bei gleich langer Dauer dieser Dienstzeit mit der längeren Dienstzeit als Richterin oder

Richter und Staatsanwältin oder Staatsanwalt den Vorsitz führt und dem die Wahlmitglieder des Personalsenats und des Außensenats beim Obersten Gerichtshof angehören, gebildet wurde (vgl. § 32 Abs. 4a RStDG). Nach wie vor wird kritisiert, dass die Vorschläge der Personalausschüsse an das ernennende Exekutivorgan weiterhin nur beratenden Charakter haben und von der Ernennungsbehörde nicht befolgt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund besteht im Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (VGWG) insoweit Handlungsbedarf, als § 3 VGWG nach dem Vorbild von § 32 Abs. 4a und 4b RStDG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 205/2022, wonach wie bei einfachen Mitgliedern/Richter*innen nun auch bei den „Spitzenfunktionen“ der Justiz eine möglichst objektive und transparente Besetzung vorgesehen ist, angepasst werden sollte. Auch für Spitzenfunktionen sind Dreivorschläge und zwar durch ausschließlich von Richter*innen besetzte Kommissionen einzuholen. Art. 134 Abs. 2 B-VG steht einer vergleichbaren Regel für Besetzungsvorschläge für das Amt der Präsident*in und Vizepräsident*in für das Verwaltungsgericht Wien wie für den OGH nicht entgegen. Der Landesgesetzgeber ist in diesem Bereich auch nicht davon abhängig, dass zuvor der Bundesverfassungsgesetzgeber Änderungen beschließen müsste.

Hinsichtlich der bereits im letzten Tätigkeitsbericht (Seite 11, dritter Absatz) geäußerten Bedenken gegen die Amtsenthebung von Richter*innen ohne Ruhestandsversetzung, d.h. unter Entfall jeglicher Bezüge, als Folge zweier negativer Dienstbeurteilungen (§ 15 Abs. 5 iVm. Abs. 4 Z 1 VGW-DRG) ist ergänzend klarzustellen, dass sich die Verfassungswidrigkeit nicht aus dem bundesstaatlichen Prinzip und einem Vergleich mit anderen Bundesländern ergibt. Die Amtsenthebung wegen negativer Beurteilungen wird nicht wie eine Ruhestandsversetzung aus Altersgründen behandelt (§ 15 Abs. 6 VGW-DRG iVm. § 68a DO), sondern gilt als Entlassung (§ 15 Abs. 5 VGW-DRG iVm. § 74 DO). Die Disziplinarstrafe der Entlassung sowie die Entlassung als Rechtsfolge einer strafgerichtlichen Verurteilung setzen im Vergleich zu den Umständen einer negativen Dienstbeurteilung allerdings weitaus gravierendere Verfehlungen voraus. Zudem führt nicht jedes rechtswidrige Handeln zu dieser Disziplinarstrafe (als gelindere Mittel in § 76 DO Verweis und Geldstrafe) oder zu einer gerichtlichen Strafe, die das Mindestmaß des § 74 Z 2 DO erfüllt. Die Rechtsfolge des § 15 Abs. 5 iVm 4 Z 1 VGW-DRG erscheint daher überschießend und

unverhältnismäßig. Die Bedenken ergeben sich somit aus dem Gleichheitssatz/Sachlichkeitsgebot.

Beim Intervall der Dienstbeurteilung (gemäß § 10 Abs. 5 VGW-DRG in den ersten drei Jahren nach der Ernennung jährlich, danach alle drei Jahre) wäre eine Annäherung an § 51 RStDG (etwa Beurteilung ex lege im zweiten und dritten auf die Ernennung folgenden Jahr und dann von Amts wegen oder auf Antrag) zweckmäßig. Einerseits scheint die aktuelle Häufigkeit nicht erforderlich, andererseits ist durch das Dreijahresintervall eine anlassfallbezogene Beurteilung derzeit nicht möglich.

Zum Ende des Berichtszeitraumes betonte der Verwaltungsgerichtshof die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit in einem Verfahren des Verwaltungsgericht Wien betreffend. Es besteht demnach ein im Instanzenzug durchsetzbarer Anspruch des jeweiligen Richters auf Feststellung der Rechtswidrigkeit, wenn mit einer Weisung ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung erfolgt. Eine in diesem Bereich rechtswidrige Weisung kann dabei auch bei formloseren Versuchen einer unzulässigen Einflussnahme vorliegen (VwGH 05.12.2023, Ro 2022/12/0029).

V. AMTSHILFE

Im Berichtsjahr sah sich das Verwaltungsgericht Wien zunehmend mit einer Verweigerung der Aktenvorlage durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden infolge datenschutzrechtlicher Bedenken und dem Fehlen entsprechender Rechtsgrundlagen in den jeweiligen Materiengesetzen konfrontiert. Diese Weigerung erschwert die Vollziehung mehrerer Verwaltungsmaterien, sowohl in administrativen Rechtssachen (zB Staatsbürgerschaftsrecht, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht, Gewerbeamt oder Maßnahmenbeschwerden), aber auch in Verwaltungsstrafsachen für das Verwaltungsgericht Wien erheblich oder macht diese weitgehend unmöglich. Es wird daher auf gesetzlicher Ebene entweder eine generelle Ermächtigung der Verwaltungsgerichte zur Aktenanforderung oder eine entsprechende Befugnis in allen Materiengesetzen erforderlich sein. Andernfalls droht, dass Verwaltungsgerichte die ihnen von Verfassungs wegen zugewiesenen Aufgaben in Zukunft nicht vollumfänglich erfüllen werden können.

VI. MANGEL AN AMTSSACHVERSTÄNDIGEN

Besondere Herausforderungen waren im Berichtsjahr durch die faktisch nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen zu bewältigen. Während de jure gemäß § 24 VGWG „die bei den Dienststellen der Gemeinde Wien tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung“ stehen, stellte sich de facto die Problematik, dass im Berichtsjahr dem Verwaltungsgericht Wien kein einziger Facharzt aus dem Gebiet der „Psychiatrie und Neurologie“ zur Verfügung stand. Dies wirkt sich besonders in Mindestsicherungsverfahren zur Begutachtung der Arbeitsfähigkeit von Mindestsicherungsbezieher*innen sowie in Verwaltungsstrafverfahren bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten (Diskretions- und Dispositionsunfähigkeit) nachteilig aus, weil die Zurverfügungstellung von Amtssachverständigen aus dem Bereich der Psychologie nicht weiterhilft. Die sachverständige Beurteilung dieser Frage erfordert nämlich in der Regel die sachverständige Auseinandersetzung mit psychiatrischen Erkrankungen oder anderen Krankheitsbildern, die sich auf die Zurechnungsfähigkeit auswirken können, und somit eine medizinische Beurteilung. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist daher die Frage, ob der Täter zur Tatzeit zurechnungsunfähig iSd § 3 Abs. 1 VStG war, bei Vorliegen von Indizien in Richtung einer mangelnden Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit nur auf der Grundlage eines medizinischen Sachverständigengutachtens – in der Regel aus dem Fachgebiet der Psychiatrie – von Amts wegen zu klären (zB VwGH 13.04.2018, Ra 2017/02/0040).

§ 10a Abs. 2 Z 3 Staatsbürgerschaftsgesetz – StbG sowie § 21a Abs. 4 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG normieren für Antragsteller*innen, welchen aufgrund ihres dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erbringung eines Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse nicht möglich ist, dass dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen ist. Besonders bei kognitiven Einschränkungen, die regelmäßig als Grund für die Berufung auf diese Ausnahmebestimmungen geltend gemacht werden, wird aufgrund des Fehlens des entsprechenden Facharztes bei der MA 15, somit des gesetzlich erforderlichen Amtsarztes, offenbar weder die MA 35 noch das Verwaltungsgericht Wien Gutachten in Auftrag geben können, die potentiell zur Anwendung dieser Ausnahmebestimmungen führen könnten. Diese Ausnahmebestimmungen sind

damit offenbar nicht mehr vollziehbar, was für die Betroffenen einen rechtsstaatlich untragbaren Zustand bedeutet. Wenn man auf ein amtsärztliches Gutachten verzichtet und ein privates Gutachten seiner Entscheidung zugrunde legt, überschreitet man die lex lata Grenze.

§ 8 Abs. 2 Führerscheinggesetz – FSG sieht zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung im Falle des Erfordernisses besonderer Befunde oder einer Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle die Erstellung eines ärztlichen Gutachtens eines Amtsarztes (Allgemeinmedizin) vor.

Die – hilfsweise – Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen führt aufgrund der gesetzlichen Kostentragungsregeln in Strafsachen bei Nichtbestrafung zur Belastung des öffentlichen Haushaltes (§ 64 Abs. 3 VStG) und in vielen Administrativsachen zur Belastung einer Verfahrenspartei (§ 76 Abs. 1 AVG), was deren Zugang zum Rechtsschutz erschwert. In Administrativsachen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz führt die Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger immer zur Belastung des Gerichtsbudgets bzw. der öffentlichen Hand, da der beschwerdeführenden Partei keine Kosten bzw. Barauslagen vorgeschrieben werden können (§ 38 WMG). Außerdem bringt ein Nicht-zur-Verfügung-Stehen bzw. die weit im Vorhinein bestehende Auslastung der (wenig vorhandenen) Amtssachverständigen einen Konflikt mit dem Gebot einer zügigen Verfahrensführung und einer Entscheidung binnen gesetzlicher Frist. Die mangelnde (faktische) Verfügbarkeit von Amtsärzten macht eine Entscheidung innerhalb der durch das Gesetz vorgegebenen Entscheidungsfrist oftmals schwierig bis unmöglich. Aufgrund der verfassungsrechtlich abgesicherten „Entscheidung innerhalb angemessener Frist“ gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK verlangt der Verfassungsgerichtshof bei Nichtvorhandensein eines Amtssachverständigen „erforderlichenfalls die Entscheidungsgrundlagen auf andere geeignete Weise“ zu ermitteln (VfGH 14.12.2022, E 3150/2021). Auch dies scheitert oft daran, dass viele nichtamtliche Sachverständige eine Beauftragung durch das Gericht wegen Überlastung ablehnen.

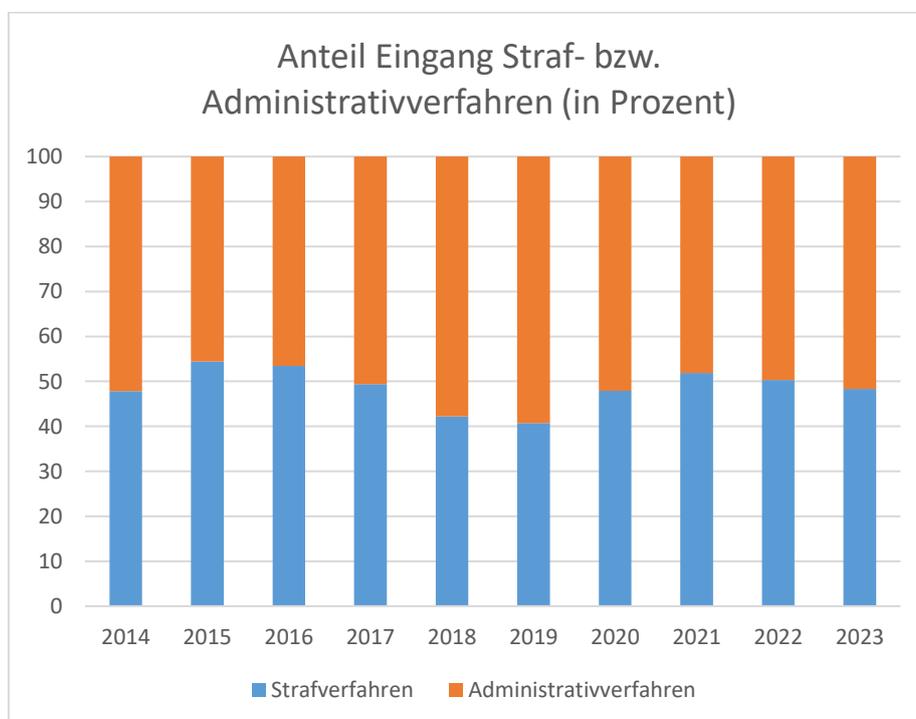
VII. GESCHÄFTSGANG

1. Eingang an Rechtssachen

Im Berichtszeitraum wurden beim Verwaltungsgericht Wien insgesamt 16.258 Verfahren neu anhängig gemacht (im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs um 268 neue Verfahren),¹ hinzu traten 8.245 offene Rechtssachen aus dem Jahr 2022, die mit 1. Jänner 2023 zur Erledigung anstanden. Das bedeutet eine Gesamtbelastung von 24.503 anhängigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien im Berichtsjahr. Die Zahl der beim Verwaltungsgericht Wien insgesamt anhängigen offenen Rechtssachen wurde somit im Berichtsjahr um 4,83 % reduziert.

2. Entwicklung der Arbeitsbelastung

Von den insgesamt 16.258 neu angefallenen Rechtssachen entfielen 48,3% (7.860) auf Strafverfahren und 51,7% (8.398) auf Administrativverfahren. Der Anteil Straf- bzw. Administrativverfahren in Prozent ist dem Diagramm zu entnehmen:



¹ Die Eingangszahlen abzüglich der Annexzahlen laut Geschäftsverteilung sind im Anhang zum vorliegenden Tätigkeitsbericht ausgewiesen.

Den Richter*innen wurden im Berichtsjahr 14.616 Rechtssachen neu zugewiesen. Bei den im Berichtsjahr judizierenden Richter*innen (79,85 Vollzeitäquivalente) ergibt dies pro Richter*in eine Neubelastung von 183 Rechtssachen im Berichtsjahr (gegenüber 179 Rechtssachen im Jahr 2022, also ein Zuwachs um 2,23%). Dazu kommt, dass aufgrund von Pensionierungen, krankheitsbedingten Abwesenheiten, und Karenzen 1.022 Akten abgenommen werden mussten, die auf die übrigen Richter*innen verteilt wurden und die Richterschaft zusätzlich belastet haben, weil es in derartigen Fällen in der Regel erforderlich ist, die Verfahren gänzlich neu durchzuführen (§ 25 Abs. 7 VwGVG).

Für die Richter*innen bedeutet dies nach dem zu Zwecken der gleichmäßigen Verteilung der Arbeitsbelastung eingerichteten Bewertungssystem eine Zuweisung im Ausmaß von 234 Punkten pro Gerichtsabteilung und damit einen weiteren Anstieg der Arbeitsbelastung im Vergleich zum Vorjahr (228 Punkte). 180 Punkte (im Jahr) werden vom Personal- und vom Geschäftsverteilungsausschuss als Maßstab für die bei entsprechender Unterstützung durch das nichtrichterliche Personal, und einem funktionierenden Arbeitsumfeld zumutbare jährliche Belastung angesehen, womit im Berichtsjahr eine deutliche Mehrbelastung zu bewältigen war.

Zusätzlich zu den den Richter*innen zugewiesenen Rechtssachen wurden den Rechtspfleger*innen im Berichtszeitraum weitere 1.642 Rechtssachen zur eigenständigen Erledigung zugewiesen. Bei den im Berichtsjahr judizierenden Rechtspfleger*innen (16 Vollzeitäquivalente) ergibt dies eine Belastung von durchschnittlich rund 103 Rechtssachen pro Rechtspfleger*in, was einem Zuwachs von 24,1% entspricht. Die Arbeitsbelastung ist im Vergleich zum Vorjahr sohin um ein Viertel angestiegen, weshalb die Ausbildung (diese dauert gemäß § 17 Abs. 1 VGW-DRG ein Jahr) neuer Kolleg*innen dringend angezeigt erscheint.

Der Stand an offenen Rechtssachen per 31. Dezember 2023 betrug 7.888, davon 3.805 Administrativverfahren und 4.083 Strafverfahren. Im Vergleich zu den Vorjahren (2015: 7.535, 2016: 8.724, 2017: 9.024, 2018: 9.406, 2019: 8.613, 2020: 9.044, 2021: 9.757, 2022: 8.245) bedeutet dies einen Rückgang offener Rechtssachen um 357 zum Jahresende.

3. Eingelangte Säumnisbeschwerden

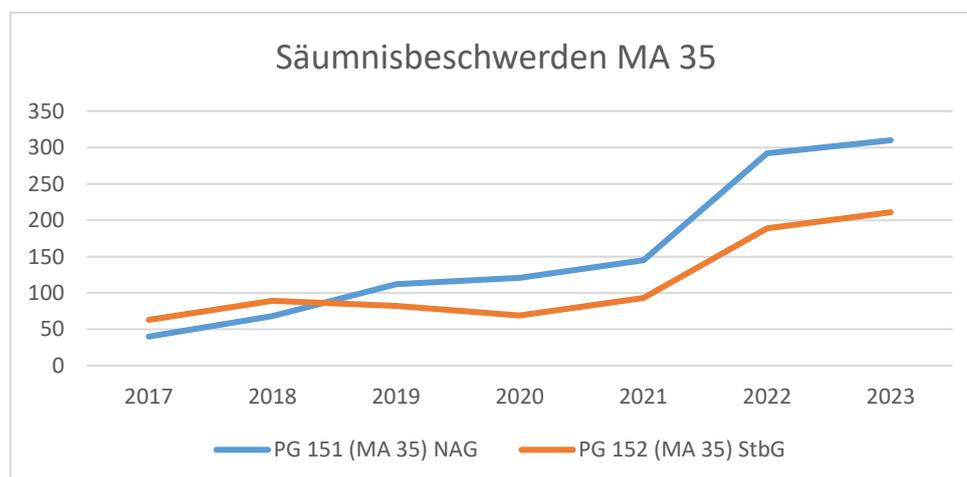
Im Berichtsjahr sind beim Verwaltungsgericht Wien 593 Säumnisbeschwerden eingelangt, wovon 521 Säumnisbeschwerden (das ist ein Anteil von 88%) der MA 35 in den Protokollgruppen 151 und 152 (Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsrecht) zuzuordnen sind. In vielen dieser Fälle der MA 35 war der verfahrenseinleitende Antrag bereits vor mehreren Jahren bei der Behörde eingebracht worden und erfolgten teils über Monate hinweg behördenseits keinerlei Verfahrensschritte.

Nach einlangender Säumnisbeschwerde wird die statuierte dreimonatige Frist zur Nachholung des Bescheides (§ 16 Abs. 1 leg. cit.) seitens der MA 35 regelmäßig nicht genutzt, sondern die Rechtssache sofort nach Eingang der Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien vorgelegt, wodurch die Delegation der Entscheidung auf das Verwaltungsgericht evident ist. In Säumnisbeschwerdeverfahren, die von der Bundesverfassung als Ausnahmefall konzipiert sind, ist das Verwaltungsgericht Wien gehalten, ein aufwändiges Ermittlungsverfahren zu führen, womit die Ressourcenbelastung von der Verwaltung auf das Verwaltungsgericht übertragen wird. Aus Rechtsschutzerwägungen höchst problematisch ist, dass den Rechtsschutzsuchenden auf diese Art eine Rechtsschutzinstanz genommen wird.

Zwar kam es im Vergleich zum Vorjahr zu einer Abflachung der Kurven, allerdings erfolgte die Stabilisierung auf sehr hohem Niveau. Ein Rückgang der Säumnisbeschwerden auf das Niveau der Jahre 2017 – 2020 ist nicht absehbar.

Diagramm:

Entwicklung der Säumnisbeschwerden aus der MA 35 im Jahresvergleich



4. Anzahl der Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 16.615 Rechtssachen (7.990 Strafverfahren und 8.625 Administrativverfahren) entschieden, von Richter*innen 14.963 (inklusive 159 Vorstellungserledigungen) und von Rechtspfleger*innen 1.652 Rechtssachen. Somit wurden im Berichtsjahr pro Richter*in (gemessen an 79,85 Vollzeitäquivalenten) ca. 187 Rechtssachen (gegenüber 197 im Vorjahr) und pro Rechtspfleger*in (gemessen an den zur Verfügung stehenden 16,00 Vollzeitäquivalenten) ca. 103 Rechtssachen abgeschlossen (gegenüber 86 im Vorjahr).

Im Vergleich zum Jahr 2022, in welchem 17.502 Rechtssachen erledigt wurden (davon 16.089 von Richter*innen und 1.413 von Rechtspfleger*innen), bedeutet das eine Abnahme um 887 Erledigungen im Jahr 2023. Im Vergleich zu den Erledigungszahlen der vergangenen Jahre (2015: 16.285, 2016: 14.806, 2017: 16.926, 2018: 16.621, 2019: 17.370, 2020: 16.385, 2021: 17.713, 2022: 17.502) ist ein Rückgang der Erledigungen, nämlich um 5,1 % im Vergleich zum Vorjahr, auf 16.615 zu verzeichnen. Dies ist auch durch die hohe Zahl von 1.022 Abnahmeakten zu erklären, die nach der Abnahme im Wesentlichen neu zu führen sind, sowie dadurch, dass die im Jahr 2022 vorgezogenen Nachbesetzungen bereits nach kurzer Zeit durch Pensionierungen, Elternkarenzen und Teilauslastungen wieder vollkommen aufgebraucht wurden.

Es wurden im Berichtsjahr insgesamt 144 Vorstellungen gegen Entscheidungen der Rechtspfleger*innen eingebracht. Das bedeutet, dass 8,7% dieser Entscheidungen richterlich überprüft werden mussten.

5. Entwicklung des Geschäftsganges im Jahresvergleich

	2019	2020	2021	2022	2023	Abweichung gegenüber 2022
Verfahren neu	16.577	16.816	18.426	15.990	16.258	268
offene Rechtssachen aus Vorjahren per 01.01. des Berichtsjahres	9.406	8.613	9.044	9.757	8.245	- 1.512
Gesamtbelastung	25.983	25.429	27.470	25.747	24.503	- 1.244
offene Rechtssachen per 31.12. des Berichtsjahres	8.613	9.044	9.757	8.245	7.888	- 357
Anzahl zugewiesene Rechtssachen - Richter*innen	13.726	14.976	16.832	14.623	14.616	- 7
Anzahl erledigte Rechtssachen - Richter*innen	14.191	14.148	16.029	16.089	14.963	- 1.126
Vollzeitäquivalente - Richter*innen	83	83	80,7	81,8	79,9	- 1,9
Anzahl zugewiesene Rechtssachen je Richter*in	165	180	208	179	183	4
Anzahl erledigte Rechtssachen je Richter*in	171	170	198	197	187	- 10
Anzahl zugewiesene Rechtssachen - Rechtspfleger*innen	2.851	1.840	1.594	1.367	1.642	275
Anzahl erledigte Rechtssachen - Rechtspfleger*innen	3.179	2.237	1.684	1.413	1.652	239
Vollzeitäquivalente - Rechtspfleger*innen	16,25	13,95	12,75	16,50	16,00	- 0,50
Anzahl zugewiesene Rechtssachen je Rechtspfleger*in	175	132	125	83	103	20
Anzahl erledigte Rechtssachen je Rechtspflegerin*in	196	160	132	86	103	17

6. Art der Erledigungen

Die Art der Erledigungen kann den Diagrammen im Anhang entnommen werden.

7. Verfahrenshilfe

Im Berichtsjahr wurden 314 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafverfahren und Administrativverfahren vor dem Verwaltungsgericht gestellt (§ 8a und § 40 VwGVG). Das ist ein Anstieg um mehr als 10% im Vergleich zum Vorjahr.

8. Anzahl der öffentlichen mündlichen Verhandlungen

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 8.169 öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt, davon 55 Senatsverhandlungen und 8.114 Einzelrichter-verhandlungen. Zwar ist die Zahl der durchgeführten Verhandlungen im Vergleich zum Vorjahr gesunken, doch hat sich die Zahl der Senatsverhandlungen von 37 auf 55, also um etwa ein Drittel, erhöht, was eine wesentlich erhöhte Bindung von Zeitressourcen bedeutet.

VIII. VERFAHREN VOR DEN GERICHTSHÖFEN ÖFFENTLICHEN RECHTS

1. Rechtsbehelfe

Vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts (Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof) wurden im Berichtsjahr insgesamt 880 Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Wien bekämpft. Im Vergleich zu 2022 (939) sind dies um 6,28% weniger ergriffene Rechtsbehelfe. Gemessen an der Zahl der durch Richter*innen erledigten Rechtssachen (14.963) ergibt dies eine Anfechtungsquote von 5,88%.

2. Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

Beim Verfassungsgerichtshof wurden im Berichtsjahr gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien 302 Beschwerden (2,02% der Erledigungen durch

Richter*innen) anhängig gemacht, von denen 178 Beschwerdeverfahren zum Ende des Berichtsjahres noch offen waren. Im Vorjahr wurden 298 Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

Der Verfassungsgerichtshof hat 2023 124 Beschwerdeverfahren aus dem Berichtsjahr abgeschlossen: Dabei wurde in 105 Fällen (84,68%) die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, eine Beschwerde (0,80%) wurde zurückgewiesen und in sechs Fällen (4,84%) wurde der Beschwerde stattgegeben und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien aufgehoben. In zwölf Fällen (9,68%) wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt.

Insgesamt hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr 200 Beschwerdeverfahren betreffend das Verwaltungsgerichtes Wien abgeschlossen. Dabei wurde in 141 Fällen (70,50%) die Behandlung der Beschwerde abgelehnt bzw. die Beschwerde abgewiesen, sieben Beschwerden (3,50%) wurde zurückgewiesen und in 32 Fällen (16,00%) wurde der Beschwerde stattgegeben und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien aufgehoben oder abgeändert. In 20 Fällen (10,00%) wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt.

3. Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof

Von den im Berichtsjahr gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien anhängig gemachten 578 Revisionen waren 51 ordentliche Revisionen und 527 außerordentliche Revisionen, das bedeutet eine Revisionsquote von 3,86%. Am Ende des Berichtsjahres waren noch 392 Revisionen offen. Im Vorjahr wurden 641 Revisionen gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien eingebracht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat 2023 186 Revisionen aus dem Berichtsjahr abgeschlossen: In 118 Fällen (63,44%) erfolgte eine Zurückweisung, in 44 Fällen (23,66%) eine Einstellung, in zwei Fällen (1,08%) eine Abweisung, in 21 Fällen (11,29%) eine Aufhebung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien und in einem Fall (0,57%) wurde durch Abänderung entschieden.

Insgesamt hat der Verwaltungsgerichtshof im Berichtsjahr 604 Revisionen betreffend das Verwaltungsgerichts Wien abgeschlossen. In 322 Fällen (53,31%) erfolgte eine Zurückweisung, in 88 Fällen (14,57%) eine Einstellung, in 19 Fällen (3,15%) eine Abweisung, in 172 Fällen (28,48%) eine Aufhebung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien und in drei Fällen (0,50%) wurde durch Abänderung entschieden.

4. Fristsetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof

Im Jahr 2023 wurden 24 Fristsetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof gestellt, was einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr (32 Fristsetzungsanträge) bedeutet. Im Verhältnis zur Gesamtbelastung von 24.503 anhängigen Rechtssachen im Berichtsjahr ergibt das einen Prozentsatz von rund 0,10.

5. Vom Verwaltungsgericht Wien initiierte Normenkontrollverfahren

Im Berichtsjahr wurden vom Verwaltungsgericht Wien beim Verfassungsgerichtshof 34 Gesetzesprüfungsverfahren und sieben Verordnungsprüfungsverfahren veranlasst (siehe die Auflistung im Anhang).

IX. AUSBLICK

Angesichts der mittlerweile angelaufenen Pensionierungswelle mussten auch im Berichtsjahr wieder zahlreiche Geschäftsfälle aufgrund von Pensionierungen, krankheitsbedingten Abwesenheiten und Karenzen abgenommen und auf die übrigen Richter*innen neu verteilt werden. Für die Richter*innen bedeutet dies nach dem gerichtsinternen (zu Zwecken der gleichmäßigen Verteilung der Arbeitsbelastung eingerichteten) Bewertungssystem des Geschäftsverteilungsausschusses eine Zuweisung (inkl. abgenommener Geschäftsfälle) im Ausmaß von 234 Punkten pro Person, womit es im Vergleich zum Vorjahr (228 Punkte pro Person) zu einem Anstieg gekommen ist. 180 Punkte werden vom Personal- und vom Geschäftsverteilungsausschuss aufgrund der langjährigen Erfahrungen dieser Gremien als Maßstab für die einem routinierten Mitglied bei entsprechender Unterstützung durch das nichtrichterliche Personal, einem funktionierenden Arbeitsumfeld und bei Ausbleiben krankheitsbedingter Beeinträchtigungen zumutbare jährlichen Belastung angesehen.

In diesem Zusammenhang darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass fortwährend mit weiteren Pensionierungen zu rechnen ist, weshalb aus dem gerade laufenden Auswahlverfahren eine weitblickende und vorausschauende Nachbesetzung samt der Besetzung von Überhangsposten für fehlende Vollzeitäquivalente, welche bei künftigen Pensionierungen wieder „eingeschmolzen“ werden können, vorgenommen werden sollte. Anders als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht in der Verwaltungsgerichtsbarkeit das Instrument der „Sprengelrichter*innen“ zur Abdeckung von mittelfristigen Ausfällen des judizierenden Personals nicht zur Verfügung. Im Hinblick auf den dargestellten Bedarf wird eine zusätzliche Systemisierung von Dienstposten angeregt.

X. ANHANG

Verfahren gegliedert nach Protokollgruppen

Die nachfolgende Aufgliederung des Einganges an Rechtssachen im Jahr 2023 wurde nach den in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Protokollgruppen vorgenommen und erfolgt von den höchsten zu den niedrigsten Fallzahlen.

Die Vergleichswerte zum Kalenderjahr 2022 wurden in Klammer hinter die Zahl der im Berichtsjahr zugewiesenen Rechtssachen gesetzt.

1. Verwaltungsstrafverfahren

031 "Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht":	4.580	(5.164)	↓
001 "Strafsachen Mix":	1.346	(968)	↑
041 "Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht":	658	(564)	↑
021 "Gewerberecht":	432	(358)	↑
011 "Baurecht":	303	(356)	↓
022 "Lebensmittelrecht":	174	(113)	↑
002 "Glücksspielrecht":	168	(305)	↓
042 "Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht":	94	(93)	
051 "Fremdenrecht":	79	(80)	
003 "Abfallwirtschaftsrecht":	26	(39)	

2. Administrativverfahren

151 "Einwanderungsrecht und Fremdenwesen":	1.696	(1.843)	↓
141 "Sozialhilferecht":	860	(788)	↑
152 "Staatsbürgerschaftsrecht":	678	(633)	
101 "Administrativsachen Mix":	446	(485)	
111 "Baurecht":	427	(468)	
131 "Führerscheinrecht":	388	(398)	
109 "Epidemierecht":	340	(384)	↓
112 "Recht der Technik"	306	(241)	↑
121 "Recht der Wirtschaft"	290	(245)	↑
107 "Umwelt- und Landeskulturrecht":	234	(176)	↑
103 "Sicherheitsverwaltung":	215	(184)	↑
102 "Maßnahmen-, Weisungs- und Verhaltensbeschwerden:	190	(145)	↑
162 "Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe":	144	(155)	
171 "Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtl. Bediensteten":	100	(74)	↑
105 "Gewerberecht":	69	(58)	
123 "Vergaberecht":	53	(42)	
106 "Gesundheitsrecht":	54	(16)	↑
122 "Anlagenrecht"	40	(52)	
124 "Vergaberecht - einstweilige Verfügungen":	35	(19)	
172 "Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe":	20	(38)	
104 "Glücksspielrecht":	0	(9)	
153 "Staatsbürgerschaftsrecht" (§27 StbG-Feststellungsverfahren):	0	(2)	

3. Landesrechtspfleger*innensachen

242 "Mindestsicherung":	1.535	(1.342)	↑
davon Richterinnen- und Richtersachen	145	(103)	
241 "Gesundheit und Soziales":	276	(151)	↑
davon Richterinnen- und Richtersachen	24	(23)	

Art der Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden beim Verwaltungsgericht Wien 7.990 Strafverfahren und 8.625 Administrativverfahren von Richter*innen und Rechtspfleger*innen erledigt, somit insgesamt 16.615 Rechtssachen.

Diagramm:

Verwaltungsstrafverfahren: Aufschlüsselung der Enderledigungen nach Erledigungsart

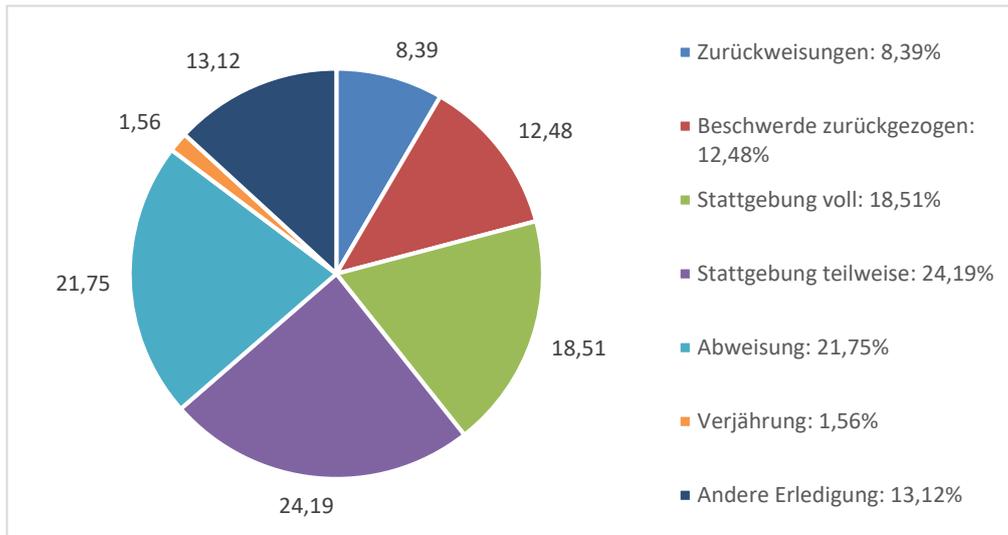
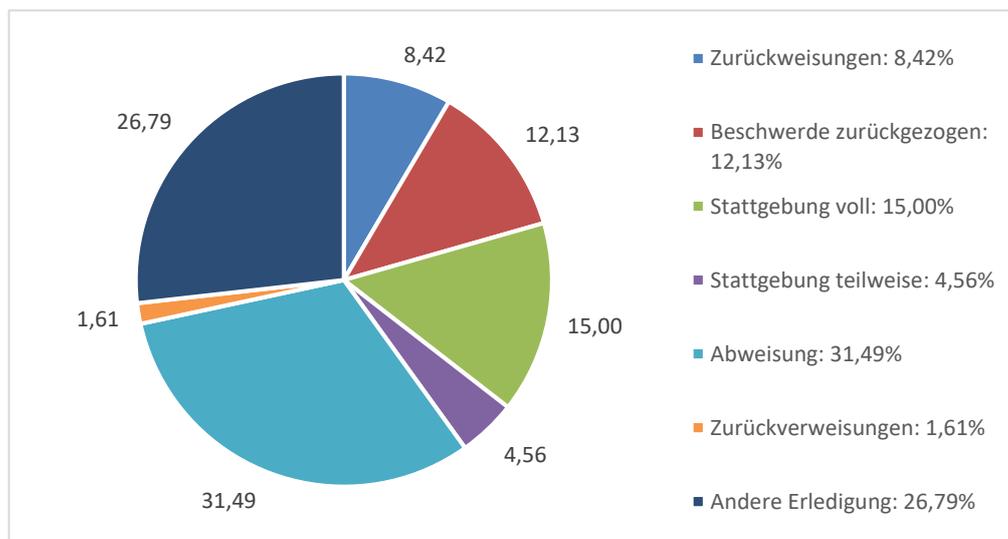


Diagramm:

Administrativverfahren: Aufschlüsselung der Enderledigungen nach Erledigungsart



Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer aller im Berichtsjahr erledigten Verfahren beträgt über alle Protokollgruppen gerechnet rund sechs Monate (184 Tage) und ist damit gegenüber 2022 (215 Tage bzw. rund sieben Monate) gesunken.

Die kürzeste Verfahrensdauer gab es bei der Richter*innenmaterie in der Protokollgruppe 141 „Sozialhilferecht“ mit rund 97 Tagen (unberücksichtigt bleibt die nicht repräsentative PG 124). Bei den Rechtspfleger*innenmaterien ist die kürzeste Verfahrensdauer mit rund 66 Tagen in der Protokollgruppe 242 „Mindestsicherung“.

Die längste Verfahrensdauer unter den Administrativverfahren hat die Protokollgruppe 162 „Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe“ mit durchschnittlich 710 Tagen. Die kürzeste Verfahrensdauer bei den Verwaltungsstrafverfahren beträgt rund 137 Tage in der Protokollgruppe 001 „Strafsachen Mix“, danach 156 Tage in der Protokollgruppe 051, „Fremdenrecht“.

Diagramm:
Durchschnittliche Verfahrensdauer (bis zur Ausfertigung) in Verwaltungsstrafverfahren in Tagen

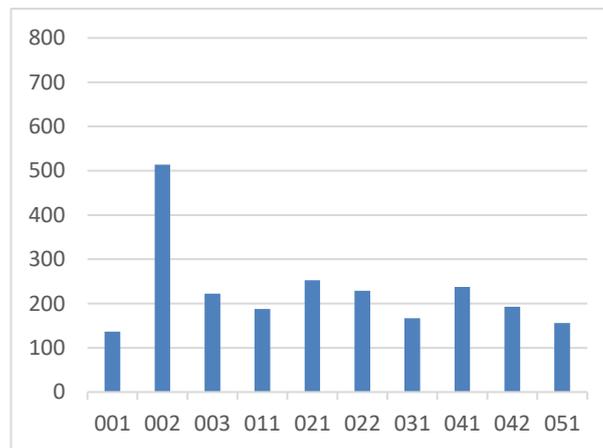
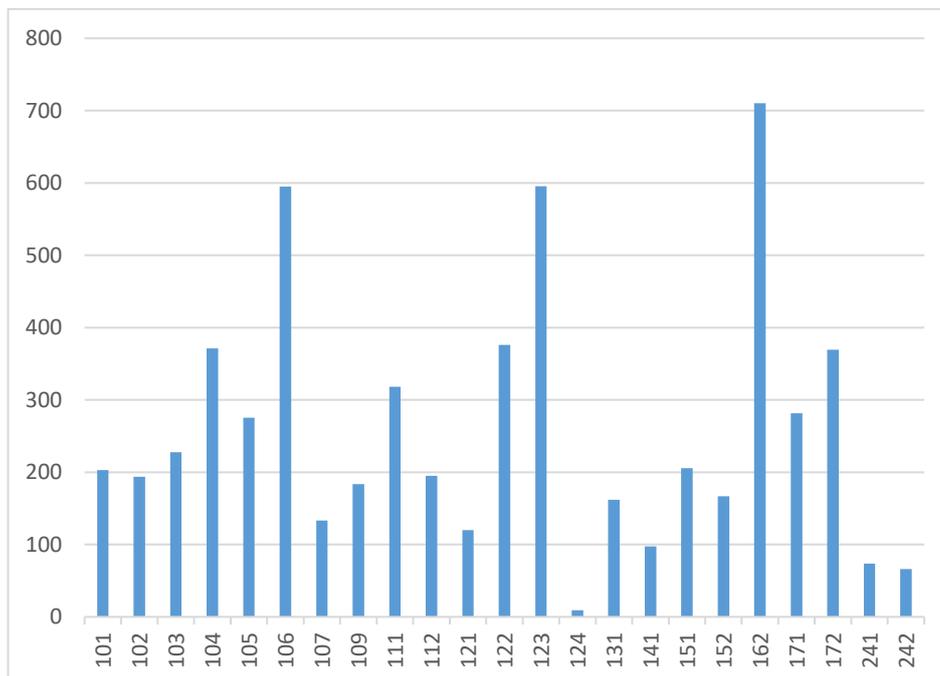


Diagramm:
Durchschnittliche Verfahrensdauer (bis zur Ausfertigung) in Administrativverfahren in Tagen



Gerichtsanträge an den Verfassungsgerichtshof

An den Gerichtshof der Europäischen Union wurde kein Vorabentscheidungsersuchen herangetragen. Folgende Bestimmungen wurden im Berichtsjahr beim Verfassungsgerichtshof angefochten:

- Anfechtung des § 89 Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz (VGW-102/V/100/8053/2023, VGW-102/V/100/8054/2023), bislang noch nicht entschieden
- Anfechtung der Zeichenfolge „2,“ im ersten Satz des § 15c Abs. 1 Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien 1994/56, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien 2020/48 (2. Dienstrechts-Novelle 2020), (VGW-171/092/15191/2023), entschieden durch VfGH 28.06.2023, G 133/2023
- Anfechtung des Personenstandsgesetzes 2013, BGBl. I 2013/16 (in seiner Stammfassung) (PStG 2013), § 35 Abs. 2 mit Ausnahme des ersten Halbsatzes und des diesen Absatz abschließenden Punktes (sodass als Abs. 2 „Ein im Ausland eingetretener Personenstandsfall ist einzutragen.“ verbleibt), (VGW-101/092/484/2023), entschieden durch VfGH 06.12.2023, G 170/2023
- Anfechtung des § 15a Abs. 7 letzter Satz Dienstordnung 1994, LGBl für Wien 1994/56 idF LGBl für Wien 2019/63 (4. Dienstrechts-Novelle 2019), (VGW-171/092/6201/2023), entschieden durch VfGH 18.09.2023, G 220/2023
- Anfechtung der Zeichenfolge „2,“ im ersten Satz des § 15c Abs. 1 Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien 1994/56, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien 2020/48 (2. Dienstrechts-Novelle 2020), (VGW-171/092/15191/2022), entschieden durch VfGH 29.11.2023, G 323/2023
- Anfechtung der Wortfolge „noch diesen Straßen gleichzuhalten sind“ im Einleitungssatz des § 94d StVO, BGBl. 1960/159 zuletzt geändert durch BGBl. I 2019/37, (VGW-101/092/2576/2023), entschieden durch VfGH 13.06.2023, G 145/2023
- Anfechtung der Wortfolge „noch diesen Straßen gleichzuhalten sind“ im Einleitungssatz des § 94d StVO, BGBl. 1960/159 zuletzt geändert durch BGBl. I 2019/37, sowie § 45 Abs. 2 StVO, BGBl. 1960/159 zuletzt geändert durch BGBl. I 2017/6, zur Gänze (VGW-101/092/2576/2023), entschieden durch VfGH 06.12.2023, G 322/2023, G 334/2023
- Anfechtung des § 46 Abs. 2 Wiener Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67/1995 idF LGBl. für Wien Nr. 60/2022 (41. Novelle zur Pensionsordnung), (VGW-171/092/11407/2023), bislang noch nicht entschieden
- Anfechtung des § 15a Abs. 7 letzter Satz Dienstordnung 1994, LGBl für Wien 1994/56 idF LGBl für Wien 2019/63 (4. Dienstrechts-Novelle 2019), (VGW-171/092/6179/2023 ua.), entschieden durch VfGH 27.11.2023, G 1743/2023 ua.
- Anfechtung des § 117b Abs. 1 Z 23 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. Nr. 169 idF BGBl. I Nr. 80/2012, mit Ausnahme des letzten Wortes („sowie“), § 120 Z 9 ÄrzteG

1998 idF BGBl. I Nr. 80/2013 sowie § 140 ÄrzteG 1998 idF BGBl. I Nr. 80/2013, (VGW-172/101/2645/2023), entschieden durch VfGH 13.06.2023, G 146/2023

- Anfechtung des § 15a Abs. 7 Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien 1994/56 idF LGBl. für Wien 2021/11 (1. Dienstrechts-Novelle 2021), (VGW-171/101/8336/2023, ua.), entschieden durch VfGH 27.11.2023, G 241/2023, ua.
- Anfechtung des § 15a Abs. 7 Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien 1994/56 idF LGBl. für Wien 2021/11 (1. Dienstrechts-Novelle 2021), (VGW-171/092/13681/2023, ua.), bislang noch nicht entschieden
- Anfechtung der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG-Berechnungsverordnung), BGBl. Nr. II Nr. 329/2020 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 151/2022, (VGW-109/007/10214/2023, ua.), bislang noch nicht entschieden
- Anfechtung des Abs. 8 des § 38a SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 124/2021, und der Wortfolge „über die Verpflichtung gemäß Abs. 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie“ in § 38a Abs. 2 Z 4 SPG, obzitierte Fassung, (VGW-102/013/5453/2022), entschieden durch VfGH 07.12.2023, G 105, 108/2023
- Anfechtung des § 48 Abs. 1 Z 2 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) i.d.F. BGBl. I Nr. 25/2010, (VGW-101/042/7857/2022), bislang noch nicht entschieden
- Anfechtung des § 46 Abs. 4 und des § 47 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Wien i.d.F. ABl. für Wien Nr. 14/2023, (VGW-107/042/36/2023), bislang noch nicht entschieden
- Anfechtung von Bestimmungen des Rechtsschutzregulativ der Arbeiterkammer Wien (VGW-101/032/8698/2023), bislang noch nicht entschieden

Die genannten Anfechtungsanträge sind im Rechtsinformationssystem des Bundes und unter http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/rechtsprechung/Normpruefungsantraege_2023.html abzurufen.

**Gliederung des Arbeitsanfalls nach Protokollgruppen und Materien
(Eingang 2023)**

GESAMTEINGANG	16258
davon Annexsachen	2646
vom Gesamteingang davon Rechtspflegeakten	1642
davon Annexsachen	61

001 Strafsachen-Mix	1346
davon Annexsachen	105
davon	
Abzeichengesetz	2
Adelsaufhebungsgesetz 1919	1
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)	1
Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)	1
Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG)	1
Arzneiwareneinfuhrsgesetz 2010	53
Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)	1
Ausbildungspflichtgesetz	4
Bundes-Energieeffizienzgesetz	1
Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG)	2
Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen (EEA-VStS-G)	27
Bundesstatistikgesetz 2000	40
Denkmalschutzgesetz	1
Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz	2
Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012	4
EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz	1
Exekutionsordnung	52
Gesetz zum Schutz gegen Baulärm	4
Handelsstatistisches Gesetz 1995 (HstG 1995)	8
Hebammengesetz	3
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz	1
Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG)	5
Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)	10
Integrationsgesetz (IntG)	15
Maschinen- Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING)	2
Maß- und Eichgesetz (MEG)	9
Meldegesetz 1991 (MeldeG)	30
Mietrechtsgesetz (MRG)	7
Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz	1
NRWO	1
Ökostromgesetz 2012	1
Privatschulgesetz	4

Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010)	9
Rechtsanwaltsordnung (RAO)	10
Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz	2
Rundfunkgebührengesetz (RGG)	171
Sammlungsgesetz	10
Sanktionengesetz	1
Schulpflichtgesetz 1985	34
Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG)	1
Suchtmittelgesetz (SMG)	1
Tierschutzgesetz (TschG)	52
Tierversuchsgesetz	1
Universitätsgesetz (UG)	4
Verordnung des Magistrates der Stadt Wien über die Haustorsperre und Hausbeleuchtung	1
Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot des Konsumierens von alkoholischen Getränken am Praterstern	10
Versammlungsgesetz 1953	363
Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)	34
Waffengesetz 1996 (WaffG)	4
Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)	1
Wehrgesetz 2001 (WG 2001)	4
Wiener Baumschutzgesetz	46
Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WeiWG 2005)	3
Wiener Frühförderungsgesetz (WFfG)	2
Wiener Gebrauchsabgabengesetz 1966 (GAG)	1
Wiener Jugendschutzgesetz 2002 (WrJSchG 2002)	16
Wiener KampierV 1985	1
Wiener Kindergartengesetz (WKGG)	6
Wiener Nationalparkgesetz	3
Wiener Naturschutzgesetz	6
Wiener Parkometergesetz 2006	3
Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011)	13
Wiener Reinhaltegesetz (Wr. ReiG)	42
Wiener Tierhaltegesetz	167
Wiener Veranstaltungsgesetz	9
Winterdienst-Verordnung	6
Zivildienstgesetz 1986 (ZDG)	14

002 Glücksspielrecht	168
davon Annexsachen	143
davon	
Glücksspielgesetz (GSpG) Administrativ	45
Glücksspielgesetz (GSpG)	87
Wiener Wettengesetz	36

003 Abfallwirtschaftsrecht	26
davon Annexsachen	10

davon	
Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)	26

011 Baurecht	303
davon Annexsachen	37

davon	
Bauordnung für Wien (BO für Wien)	236
Wiener Bauproduktegesetz 2013 (WBPG 2013)	2
Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPolG 2015)	40
Wiener Gasgesetz 2006	15
Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2015 (WHeizKG 2015)	9
Wiener Kehrverordnung 2016 (WKehrV 2016)	1

021 Gewerberecht	432
davon Annexsachen	33

davon	
Bäderhygienegesetz (BHygG)	1
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994)	14
Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdewagenunternehmen 2000	1
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG)	8
Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)	3
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG)	15
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)	172
Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG)	26
Öffnungszeitengesetz 2003	7
Preisauszeichnungsgesetz (PrAG)	22
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG)	103
Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)	2
Wiener Fiaker- und Pferdewagenengesetz	37
Wiener Landesbetriebsordnung Personenbeförderungsgewerbe	4
Wiener Marktordnung 2018	17

022 Lebensmittelrecht	174
davon Annexsachen	1

davon	
Arzneimittelgesetz (AMG)	3
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)	166
Mineralwasser- und Quellwasserverordnung	1
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011	3
Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz	1

031 Verkehrs-Kraftfahr-Polizeiwesen	4580
davon Annexsachen	415
davon	
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG)	68
COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG)	403
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG)	5
Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)	6
Epidemiegesetz 1950 (EpiG)	68
Führerscheinggesetz (FSG)	106
Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967)	924
Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	298
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)	2380
Verordnung betreffend das Verbot des Befahrens der linksufrigen Donauregulierungsanlagen	2
Wiener Grünanlagenverordnung	16
Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (WLSG)	304

041 Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht	658
davon Annexsachen	57
davon	
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)	217
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)	3
Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)	369
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)	69

042 Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht	94
davon Annexsachen	6
davon	
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	40
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG)	8
Arbeitsruhegesetz (ARG)	1
Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)	3
Arbeitszeitgesetz (AZG)	26
Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)	4
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)	6
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)	6

051 Fremdenrecht	79
davon Annexsachen	11

davon	
Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)	71
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)	7
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)	1

101 Administrativsachen-MIX	446
davon Annexsachen	205

davon	
Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)	7
Adelsaufhebungsgesetz 1919	1
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)	64
Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG)	3
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG)	1
Archivgesetz	1
Asylgesetz	4
Auskunftspflichtgesetz	1
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)	1
Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften	1
Bundesstiftungs- und Fondsgesetz	2
Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO	1
Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)	3
Forstgesetz 1975	1
Gebührengesetz	1
Gehaltsskassengesetz	1
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG)	3
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	3
Grundversorgungsgesetz Wr	28
Heizkostenabrechnungsgesetz	2
Islamgesetz 2015	4
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)	13
Leichen- und Bestattungsgesetz Wiener	5
Meldegesezt 1991 (MeldeG)	1
Mietrechtsgesetz (MRG)	4
Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013)	23
Rechtsanwaltsordnung (RAO)	22
Rundfunkgebührengesetz (RGG)	1
Schabenverordnung	1
Schulpflichtgesetz 1985	1
Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG)	1
Starkstromweegegesetz 1968	48
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)	37
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG)	9
Tierschutzgesetz (TschG)	24
Umweltinformationsgesetz (UIG)	22

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Freihaltung des Stadtbildes von störenden Werbeständern	1
Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)	1
Weiterbildungsverordnung Opioid-Substitution	2
Wiener Auskunftspflichtgesetz	14
Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz	17
Wiener Baumschutzgesetz	1
Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	12
Wiener Gasgesetz 2006	3
Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz	8
Wiener Krankenanstaltengesetz 1987	1
Wiener Naturschutzgesetz	12
Wiener Pflanzenschutzgesetz	3
Wiener Schulgesetz (WrSchG)	9
Wiener Tierhaltegesetz	8
Zivildienstgesetz 1986 (ZDG)	3
Ziviltechnikergesetz 2019 (ZTG 2019)	6

102 Maßnahmenbeschwerden	190
davon Annexsachen	43
davon	
Bundes-Verfassungsgesetz	131
Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)	1
Richtlinienverordnung SPG	11
Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	47

103 Sicherheitsverwaltung	215
davon Annexsachen	32
davon	
Meldegesezt 1991 (MeldeG)	40
Passgesetz 1992	22
Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	15
Vereinsgesetz 2002 (VerG)	8
Versammlungsgesetz 1953	11
Waffengesetz 1996 (WaffG)	115
Wiener Veranstaltungsgesetz	4

105 Gewerberecht	69
davon Annexsachen	7

davon	
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG)	14
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)	53
Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG)	2

106 Gesundheitsrecht	54
davon Annexsachen	39
davon	
Apothekengesetz	39
Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)	2
Wiener Krankenanstaltengesetz 1987	13

107 Umwelt- und Landeskulturrecht	234
davon Annexsachen	55
davon	
Namensänderungsgesetz (NÄG)	13
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)	1
Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG)	193
Wiener Baumschutzgesetz	15
Wiener Reinhaltungsverordnung 2008	10
Wiener Tierhaltegesetz	2

109 Epidemierecht	340
davon Annexsachen	64
davon	
Epidemiegesetz 1950 (EpiG)	340

111 Baurecht	427
davon Annexsachen	238
davon	
Bauordnung für Wien (BO für Wien)	420
Wiener Garagengesetz 2008 (WGarG 2008)	1
Wiener Kleingartengesetz 1996 (WKIG 1996)	6

112 Recht der Technik	306
davon Annexsachen	169

davon	
Bauordnung für Wien (BO für Wien)	305
Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetz	1

121 Recht der Wirtschaft	290
davon Annexsachen	51

davon	
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994)	164
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)	110
Wiener Gebrauchsabgabengesetz 1966 (GAG)	16

122 Anlagenrecht	40
davon Annexsachen	16

davon	
Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)	2
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)	31
Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)	1
Wiener Kindergartengesetz (WKGG)	5
Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011)	1

123 Vergaberecht	53
davon Annexsachen	11

davon	
Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 (WVRG 2020)	53

124 Vergaberecht - einstweilige Verfügungen	35
davon Annexsachen	1

davon	
Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 (WVRG 2020)	35

131 Führerscheinrecht	388
davon Annexsachen	50

davon	
Führerscheingesezt (FSG)	360
Kraftfahrgesezt 1967 (KFG 1967)	14
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)	14

141 Sozialhilferecht	860
davon Annexsachen	58
davon	
Chancengleichheitsgesezt Wien (CGW)	6
Wiener Mindestsicherungsgesezt (WMG)	844
Wiener Sozialhilfegesezt (WSHG)	10

151 Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsrecht	1696
davon Annexsachen	376
davon	
Fremdenpolizeigesezt 2005 (FPG)	4
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesezt (NAG)	1691
Staatsbürgerschaftsgesezt 1985 (StbG)	1

152 Staatsbürgerschaftsrecht	678
davon Annexsachen	114
davon	
Staatsbürgerschaftsgesezt 1985 (StbG)	678

162 Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe	144
davon Annexsachen	31
davon	
Ärztegesezt 1998 (ÄrzteG 1998)	114
Rechtsanwaltsordnung (RAO)	20
Wirtschaftskammergesezt	4
Zahnärztekammergesezt (ZÄKG)	4
Ziviltechnikerkammergesezt 1993 (ZTKG)	2

171 Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten	100
davon Annexsachen	37

davon	
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984)	3
Unfallfürsorgegesetz 1967 (UFG 1967)	4
Wiener Besoldungsordnung 1994 (BO 1994)	2
Wiener Dienstordnung 1994 (DO 1994)	69
Wiener Pensionsordnung 1995 (PO 1995)	21
Wiener Personalvertretungsgesetz (W-PVG)	1

172 Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe	20
davon Annexsachen	11
davon	
Apothekerkammergesetz 2001	1
Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)	14
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG 2017)	1
Zahnärztegesetz (ZÄG)	3
Zahnärztekammergesetz (ZÄKG)	1

211 Recht der Technik	2
davon Annexsachen	2
davon	
Bauordnung für Wien (BO für Wien)	2

241 Gesundheit und Soziales	276
davon Annexsachen	37
vom Gesamteingang davon Rechtspflegerakten	252
davon Annexsachen	14
davon	
Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG 1989)	276

242 Mindestsicherung	1535
davon Annexsachen	181
vom Gesamteingang davon Rechtspflegerakten	1390
davon Annexsachen	47
davon	
Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)	1535